

**Kurztitel**

GmbH-Gesetz

**Kundmachungsorgan**

RGBI. Nr. 58/1906 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

**§/Artikel/Anlage**

§ 8

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1991

**Text****§ 8.**

(1) Wenn ein oder mehrere Gesellschafter sich neben den Stammeinlagen zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten, so sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung sowie für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzte Konventionalstrafen, dann die Grundlagen für die Bemessung einer von der Gesellschaft für die Leistungen zu gewährenden Vergütung im Gesellschaftsvertrage genau zu bestimmen.

(2) Dasselbst ist auch festzusetzen, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf.